
Datum: 12.06.2014
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 15. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 15 W 403/13
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2014:0612.15W403.13.00

Vorinstanz: Amtsgericht Essen, FRO-1295-43
Schlagworte: Wirkung der Rechtsfähigkeit einer Religionsgemeinschaft
Normen: GG Art. 140; WRV Art 137 Abs. 5 S. 2
Leitsätze:
Verleiht ein Bundesland einer Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wirkt die durch die Verleihung entstehende Rechtsfähigkeit der Körperschaft des öffentlichen Rechts bundesweit.

Tenor:
Die angefochtene Zwischenverfügung wird aufgehoben.

Gründe: 1

Die Beschwerde der Beteiligten ist nach den §§ 71, 73 GBO zulässig. Gegen die 2
Anfechtbarkeit einer Zwischenverfügung nach § 18 GBO bestehen auch nach Inkrafttreten
des FamFG keine Bedenken, weil dessen Vorschriften das Beschwerderecht der GBO und
die dort in ständiger Rechtsprechung anerkannte Anfechtbarkeit der Zwischenverfügung nicht
berührt hat.

Die Beschwerde führt bereits aus formalen Gründen zur Aufhebung der Zwischenverfügung, 3
weil die grundbuchverfahrensrechtlichen Voraussetzungen für deren Erlass gem. § 18 Abs. 1
GBO nicht vorliegen. Gegenstand einer Zwischenverfügung kann nämlich nach gefestigter
Rechtsprechung nur ein mit Rückwirkung zu behebendes Eintragungshindernis sein (vgl.
etwa Demharter, GBO, 28. Aufl., § 18, Rdnr. 8 mit weiteren Nachweisen aus der
Rechtsprechung). Der Rechtsstandpunkt des Grundbuchamtes führt im Ergebnis zu der

Annahme, dass die Rechtsfähigkeit des Beteiligten zu 2), die auf seiner Verleihung als Körperschaft des öffentlichen Rechts beruht, räumlich auf das Gebiet des bayerischen Landesrechts beschränkt ist, auf dessen Grundlage diese Verleihung erfolgt ist. Wäre diese Auffassung des Grundbuchamtes richtig, wäre die in der notariellen Urkunde erklärte Auflassung unwirksam, weil an ihr als gewinnender Teil eine rechtlich nicht existente Person beteiligt wäre. Dieser Mangel könnte nicht durch eine (Zweit-) Verleihung des Körperschaftsstatus des Beteiligten zu 2) auch nach nordrhein-westfälischem Landesrecht rückwirkend behoben werden, weil der – aus Sicht des Grundbuchamtes – nachträgliche Erwerb der Rechtsfähigkeit auch auf dem Gebiet des hiesigen Bundeslandes nur für die Zukunft wirken könnte. Die Auflassung müsste dann neu erklärt werden, weil auch eine Genehmigung (§ 185 BGB) der rechtsgeschäftlichen Erklärung einer rechtlich nicht existenten Person nicht in Betracht kommt. Gegenstand einer Zwischenverfügung kann nicht sein, eine noch fehlende Auflassung beizubringen (BayObLG NJW-RR 1991, 465).

Auch in der sachlichen Beurteilung vermag der Senat der Auffassung des Grundbuchamtes nicht zu folgen. Die Vorstellung einer räumlich auf das Gebiet eines Bundeslandes begrenzten Rechtsfähigkeit einer juristischen Person ist dem Bundesrecht fremd. So besteht kein Zweifel daran, dass die Verleihung der Rechtsfähigkeit eines wirtschaftlichen Vereins (bspw. einer Urheberrechtsverwertungsgesellschaft), die durch den Bescheid einer Landesbehörde ausgesprochen wird (§ 21 S. 2 BGB), für das gesamte Bundesgebiet wirksam ist. Nichts anderes gilt für die Anerkennung des Beteiligten zu 2) als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die hier erkennbar auf Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV beruht. Danach sind Religionsgesellschaften auf ihren Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr von Dauer bieten. Die Verleihung des Körperschaftsstatus fällt in die Kompetenz der Bundesländer (Art. 137 Abs. 8 WRV). Der statusbegründende Rechtsakt entfaltet Wirkungen, die über das verleihende Bundesland hinausgehen. Die durch die Verleihung entstehende Rechtsfähigkeit der Körperschaft des öffentlichen Rechts wirkt bundesweit. Davon bleibt unberührt, dass die mit dem Körperschaftsstatus verliehenen Hoheitsrechte (bspw. das Widmungs- und Besteuerungsrecht) auf das verleihende Bundesland begrenzt sind (vgl. von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., S. 139; von Mangoldt/Klein/von Campenhausen/Unruh, GG, 6. Aufl., Art. 137 WRV, Rdnr. 207; Maunz/Dürig/Korioth, GG, Art. 140, Rdnr. 72).

Dem weiteren Antrag der Beteiligten, die Auflassung im Grundbuch zu vollziehen, kann der Senat auch durch eine entsprechende Anweisung nicht entsprechen, weil bei der Anfechtung einer Zwischenverfügung der Verfahrensgegenstand des Beschwerdeverfahrens sich auf die erhobene Beanstandung beschränkt (BGH NJW 1994, 1158; BayObLG a.a.O.).

Eine Wertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ist im Hinblick auf den Erfolg des Rechtsmittels nicht veranlasst.